

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 20/2005

Sitzung vom 23. März 2005

### **446. Interpellation (Gefängnis Winterthur)**

Kantonsrat René Isler, Winterthur, und Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, haben am 31. Januar 2005 folgende Interpellation eingereicht:

Gemäss Medienmitteilungen und einer offiziellen Informationsmeldung des Justizvollzuges des Kantons Zürich soll in Kürze das Gefängnis Winterthur wieder zum Vollbetrieb zurückgeführt werden. Mit dieser Massnahme steht der Betrieb des Gefängnisses Winterthur praktisch wieder dort, wo es vor dem Schliessungsentscheid stand.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum hat sich der Regierungsrat so lange dagegen gewehrt, seinen im September 2003 getroffenen Entscheid wieder rückgängig zu machen?
2. Was für betriebliche, logistische und personelle Kosten haben die verschiedenen Betriebsumstellungen verursacht?
3. Wie viele frühere Mitarbeitende, denen wegen der Schliessung des Gefängnisses Winterthur gekündigt wurde, sind heute noch arbeitslos und wer trägt die Kosten?
4. Wie viele neue Mitarbeitende müssen durch den Vollbetrieb des Gefängnisses Winterthur wieder neu gesucht, evaluiert und eventuell ausgebildet werden und wie hoch belaufen sich diese Gesamtkosten?
5. Wie hoch waren die finanziellen Mehrkosten der Kantonspolizei Zürich, die während den erwähnten Umstellungsvarianten zusätzliche Mehrfahrten für das Amt für Strafvollzug tätigen mussten?
6. Ist es vorgesehen, anstelle der zurzeit nicht mehr bewirtschafteten Kantine des Gefängnisses Winterthur, den Gefängnistrakt auszubauen?
7. Wie lange gedenkt die Regierung, das Gefängnis Winterthur im Vollbetrieb zu betreiben, beziehungsweise gibt es heute bereits strategische Entschlüsse, mit welcher Betriebsart es längerfristig geführt werden soll?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation René Isler, Winterthur, und Inge Stutz-Wanner, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Einleitend ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Wiederaufnahme des vollen Betriebs des Gefängnisses Winterthur in der früheren Art noch nicht erfolgt ist. Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich somit auf den im gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Sachverhalt.

Zu Frage 1:

Am 18. Juli 2003 hatte der Regierungsrat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 beschlossen, im Bereich des Justizvollzugs durch die Umstellung des Gefängnisses Winterthur in einen reinen Einstellbetrieb unter Kompensation des Platzverlustes durch die Doppelbelegung des Erweiterungsbaus der Strafanstalt Pöschwies Einsparungen zu erzielen. Dieser Entscheid erfolgte im Wissen darum, dass ein starker Belegungsanstieg in den zürcherischen Gefängnissen unter Umständen eine Rückkehr zum Vollbetrieb im Gefängnis Winterthur erforderlich machen würde. Darauf wurde auch bereits im entsprechenden Massnahmebeschrieb hingewiesen.

Bereits im ersten Quartal 2004 stieg die gesamthafte Gefängnisbelegung laufend an und erreichte einen neuen Spitzenwert von über 640 Personen. Die Beobachtung des Belegungsverlaufs der Vorjahre und die Übergangsregelung im Erweiterungsbau Pöschwies machten jedoch die Annahme plausibel, die Überlastung werde innert nützlicher Frist wieder zurückgehen. Diese Entwicklung trat indessen nicht im erwarteten Mass ein. Vielmehr verblieb die Gefängnisbelegung während einiger Monate bei rund 110%. Mit einer Wiederinbetriebnahme des Gefängnisses Winterthur wurde jedoch zugewartet, weil in den Vorjahren während der Sommermonate mit den Gerichtsferien regelmässig ein erheblicher Belegungsrückgang verzeichnet worden war. Nachdem ein solcher im Jahr 2004 jedoch wider Erwarten ausblieb, beschloss der Regierungsrat im August 2004 die vorläufige Wiederaufnahme des vollen Betriebs des Gefängnisses Winterthur auf den 1. September 2004. Die Zustimmung erfolgte mit Vorgaben hinsichtlich der Kompensation des ursprünglichen Sparziels, die durch Einschränkungen bei der Betriebsführung erzielt wurden.

Nachdem die Belegung in den Zürcher Gefängnissen auch bis zum Jahreswechsel 2004/05 nicht wesentlich zurückgegangen ist, wird die Weiterführung des Vollbetriebs unter Berücksichtigung der sich aus dem Sanierungsprogramm 04 ergebenden Verpflichtungen unumgänglich. Durch das schrittweise Vorgehen hat der Regierungsrat sicher-

gestellt, auf die Belegungsentwicklung angemessen reagieren zu können, ohne das Sparvorhaben von vornherein aufzugeben. Zudem ist er auf den Schliessungsentscheid nicht zur Korrektur eines fachlichen Fehlentscheids zurückgekommen, sondern um einer nicht vorhersehbaren Belegungsentwicklung im geschlossenen Vollzug zu begegnen.

Zu Frage 2:

Ziel der Sanierungsmassnahme «Schliessung des Gefängnisses Winterthur» ist eine Saldoverbesserung von 1,3 Mio. Franken im Jahr 2004 und über 2 Mio. Franken in den Folgejahren.

Die Betriebsumstellung auf den 1. April 2004 führte zu keinen betrieblichen Kosten. Für die technische Umstellung der Sicherheitsanlage wurden rund Fr. 4500 aufgewendet. Im personellen Bereich hatte die Massnahme rund Fr. 290 000 Sozialplankosten und Kosten von Fr. 273 800 für vorzeitige Pensionierungen zur Folge. Auch die eingeschränkte Wiederinbetriebnahme per 1. September 2004 verursachte keine betrieblichen Kosten. Die technische Umstellung der Sicherheitsanlage kostete rund Fr. 1300. Personalkosten schlagen seither mit Fr. 30 000 pro Monat für Angestellte der Firma Securitas zu Buche. Die Kosten für eine umfassende Wiederinbetriebnahme des Gefängnisses werden noch ermittelt und stehen im jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig fest. In erster Linie ist mit zusätzlichem Personalaufwand zu rechnen, wobei davon auszugehen ist, dass Mehrkosten durch anderweitige Einsparungen im Bereich des Justizvollzuges kompensiert werden.

Zu Frage 3:

Mit den meisten Mitarbeitenden konnte eine befriedigende Lösung gefunden werden, sei dies durch die Versetzung in einen anderen Betrieb des Amtes für Justizvollzug, die Übernahme anderer Aufgaben in der kantonalen Verwaltung oder der Privatwirtschaft oder durch eine Frühpensionierung. Darüber hinaus entschied sich eine Mitarbeiterin zu einer Arbeitspause. Nur für einen Aufseher konnte keine neue Stelle gefunden werden. Zwei weitere Mitarbeiterinnen konnten aus unterschiedlichen Gründen nicht anderweitig vermittelt werden. Sie sind zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung berechtigt. Die heutige Situation der letztgenannten vier Mitarbeitenden ist dem Regierungsrat nicht im Einzelnen bekannt.

Zu Frage 4:

Die Zahl der allenfalls erforderlichen zusätzlichen Mitarbeitenden ist derzeit noch offen, dürfte aber acht Personen nicht überschreiten. Entsprechende Einstellungen werden im Rahmen des für alle Gefängnisse gebündelten Rekrutierungsprozesses erfolgen, wobei die hierfür erforderlichen Kosten bereits im Budget eingestellt sind. Die Kosten für

die Ausbildung zur Fachperson für Justizvollzug sind mit einer Jahrespauschale an das Schweizerische Ausbildungszentrum für Strafvollzugspersonal bereits abgegolten.

Zu Frage 5

Die Mehrkosten, die der Kantonspolizei infolge des fünf Monate dauernden Einstell- und Vorführbetriebs erwachsen, können nur in einem aufwendigen Verfahren ermittelt werden. Sie bewegen sich aber in einem bescheidenen Rahmen, da während dieser Zeitspanne durch die Untersuchungsbehörden in Winterthur Verfahren geführt wurden, die einen unbedeutenden Arrestantenverkehr erforderten. Die Vorführungen an das Bezirksgericht, an die damalige Bezirksanwaltschaft sowie an den Spezialdienst der Kantonspolizei in Winterthur dürften etwa zehn Fahrten pro Woche erfordert haben. Dabei ist zu beachten, dass in dieser Zahl Fahrten eingeschlossen sein könnten, die auch bei einem Vollbetrieb in Winterthur notwendig gewesen wären.

Zu Frage 6:

Derzeit werden Überlegungen zur Optimierung des Eintrittsbereichs bzw. zur Nutzung der Räumlichkeiten als Arbeits- und Lagerräume für die Gefangenenbeschäftigung angestellt.

Zu Frage 7:

Nach der Wiedereröffnung als Vollbetrieb ist von einer entsprechenden Fortführung auszugehen, solange dies dem Bedarf entspricht und auf Grund der allgemeinen Rahmenbedingungen möglich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**